

GESCHÄFTSORDNUNG
gemäß §27 der Satzung
des Kreissportverband Stormarn e.V.

§ 1
Geltungsbereich

Die nachstehende Geschäftsordnung des Kreissportverbandes Stormarn e.V. (KSV) regelt

- das Aufnahmeverfahren für neue Mitglieder
- die Durchführung von Versammlungen und Sitzungen
- die Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen

§ 2
Aufnahme neuer Mitglieder

1. Die Aufnahme als Mitglied im KSV ist schriftlich (siehe Leitfaden) zu beantragen. Dem Antrag sind ein Verzeichnis über die betriebenen Sportarten, die Mitgliederzahlen, die Satzung, ein Auszug aus dem Vereinsregister und der Nachweis über die Anerkennung als gemeinnütziger Verein durch das Finanzamt beizufügen.
2. Der Beschluss des Präsidiums über die Aufnahme wird dem Antragsteller unverzüglich mitgeteilt.

§ 3
Einberufung von Versammlungen

1. Die Einberufung des Verbandstages regelt die Satzung des KSV.
2. Das Präsidium und die Ausschüsse treten nach Bedarf zusammen.
3. Für den Vorstand sind mindestens 2 Sitzungen im Jahr vorgesehen. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn 4 Vorstandsmitglieder dies beantragen.
4. Der Beirat muss mindestens einmal im Jahr tagen. Es muss zu weiteren Tagungen eingeladen werden, wenn der Vorstand dieses für notwendig hält oder 1/3 der Beiratsmitglieder die Einberufung verlangt.
5. Die Einberufung zu Versammlungen und Sitzungen der übrigen Organe erfolgt durch schriftliche Einladung des jeweiligen Vorsitzenden an jedes teilnehmende Mitglied. Die Einberufungsfrist darf 8 Tage nicht unterschreiten

6. Aus wichtigem Grund kann die Einladung auch mündlich unter Nichteinhaltung der Einberufungsfrist erfolgen.
7. Mit der Einladung wird die Tagesordnung bekannt gegeben.

§ 4

Beschlussfähigkeit

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Zu Beginn einer Versammlung wird die Beschlussfähigkeit förmlich festgestellt.

§ 5

Leitung von Versammlungen

1. Die Versammlungen werden vom jeweiligen Vorsitzenden (nachstehend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsgemäßen Vertreter verhindert sind, wählen die anwesenden Mitglieder den Versammlungsleiter aus ihrer Mitte. Das gleiche gilt für die Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Anwesenheitsliste sowie die Stimmberechtigung der Anwesenden und gibt das Ergebnis bekannt. Die Prüfung kann delegiert werden.
4. Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind. Er übt das Hausrecht aus. Bei Vorliegen zwingender Gründe kann der Versammlungsleiter Unterbrechungen und Aufhebungen der Versammlung anordnen. Er bestimmt, wann die Versammlung fortgesetzt wird.

§ 6

Tagesordnung

1. Die mit der Einladung bekannt gegebene Tagesordnung kann zu Beginn der Versammlung in Umfang und Reihenfolge der einzelnen Punkte abgeändert werden. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
2. Die Tagesordnung für den Verbandstag kann nur nach Maßgabe der Satzung des KSV (§10) geändert werden.

3. Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung aufgerufen.
4. Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Versammlung nur abgebrochen werden, wenn es von den Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§ 7 Redeordnung

1. In der Versammlung darf das Wort nur derjenige ergreifen, der es vorher verlangt und vom Versammlungsleiter erhalten hat.
2. Zu jedem Punkt der Tagesordnung kann eine Rednerliste geführt werden. Wer zur Sache sprechen will, hat sich bei demjenigen zu melden, der die Rednerliste führt. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
3. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Grundsätzlich ist dafür die Reihenfolge der Wortmeldungen maßgebend. Jeder Redner kann seinen Platz in der Rednerliste einem anderen abtreten.
4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Ihnen kann auch außerhalb der Rednerliste zu unmittelbaren Entgegnungen und Stellungnahmen das Wort erteilt werden.
5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.
6. Wenn ein Tagesordnungspunkt behandelt wird, der einen Anwesenden in materieller Hinsicht persönlich betrifft, so hat dieser den Versammlungsraum zu verlassen.

§ 8 Wort zur Geschäftsordnung

1. Eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Rednerliste sofort berücksichtigt; die Ausführung eines anderen Redners dürfen dadurch nicht unterbrochen werden.
2. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf den Punkt beziehen, der gerade beraten wird.
3. Zur Geschäftsordnung werden jeweils nur eine kurze Stellungnahme von jeder Seite gehört.

4. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und dabei auch Redner unterbrechen.

§ 9 Redezeit

1. Die Versammlung kann auf **Vorschlag** des Versammlungsleiters für die Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung die Redezeit auf eine Höchstdauer beschränken. Die Versammlung beschließt darüber ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
2. Spricht der Redner länger, so entzieht ihm der Versammlungsleiter nach einmaliger Mahnung das Wort. Dieser Redner erhält das Wort zum gleichen Tagesordnungspunkt nicht mehr.
3. Kein Redner darf während der gleichen Beratung ohne ausdrückliche Zustimmung der Versammlung mehr als dreimal sprechen.

§ 10 Persönliche Erklärungen

1. Persönliche Erklärungen sind erst nach Abschluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder am Ende der Versammlung zulässig.

§ 11 Anträge

1. Die Antragsberechtigung für den Verbandstag regelt die Satzung des KSV abschließend.
2. Anträge an die anderen Organe und Ausschüsse können die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der jeweiligen Organe und Gremien stellen.
3. Anträge müssen schriftlich eingereicht werden. Sie müssen vom Antragsteller unterzeichnet sein.
4. Anträge, die sich aus der Beratung eines anderen Antrages ergeben und diesen lediglich modifizieren oder ausweiten, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
5. Anträge auf Begrenzung der Redezeit oder Schluss der Debatte werden außerhalb der Rednerliste zur Abstimmung gestellt.
6. Redner, die bereits zur Sache gesprochen haben, können keinen Antrag auf Begrenzung der Redezeit oder Schluss der Debatte stellen.

7. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Begrenzung der Redezeit oder Abschluss der Debatte sind die in der Rednerliste noch notierten Namen zu verlesen.
8. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind nicht zulässig.

§ 12 Abstimmung

1. Die Abstimmung beginnt, wenn die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und der Versammlungsleiter die Beratung für abgeschlossen erklärt hat.
2. Auf Wunsch verliest der Versammlungsleiter unmittelbar vor der Abstimmung nochmals den Antrag, über den abgestimmt werden soll.
3. Sobald die Abstimmung vom Versammlungsleiter eröffnet wird, darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
4. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so lässt der Versammlungsleiter zuerst über den weitestgehenden Antrag abstimmen. Bestehen Zweifel über die Reihenfolge der Anträge, so entscheidet die Versammlung darüber ohne Aussprache.
5. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
6. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handaufheben oder Hochhalten der Stimmkarten, sofern solche ausgegeben wurden.
7. Der Versammlungsleiter kann bei Personalentscheidungen geheime Abstimmung anordnen und bei anderen Abstimmungen müssen 10 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
8. Der Versammlungsleiter formuliert die zu entscheidende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
9. Soweit die Satzung des KSV nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Abstimmung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 13 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung der Versammlung stehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.

2. Auf mehrheitlichen Beschluss der Versammlung ist aus der Mitte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ein Wahlausschuss zu bestellen, der
 - einen Wahlleiter bestimmt, dem während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters zukommt,
 - die abgegebenen Stimmen zu zählen und auf ihre Gültigkeit hin zu kontrollieren hat,
 - vor dem Wahlgang festzustellen hat, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten formell die nach der Satzung erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.
3. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle ihrer Wahl das Amt annehmen. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter oder Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung des Kandidaten vorliegt, zur Annahme des Amtes bereit zu sein.
4. Das Wahlergebnis ist der Versammlung unmittelbar nach der Auszählung bekanntzugeben und seine Gültigkeit für das Protokoll schriftlich zu dokumentieren.
5. Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse während einer Legislaturperiode beruft das Präsidium auf Vorschlag des betreffenden Organs ein geeignetes Ersatzmitglied bis zum nächsten Verbandstag.

§ 14

Ordnungsbestimmungen

1. Der Versammlungsleiter kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, mit Nennung des Namens auffordern, zur Sache zu sprechen.
2. Der Versammlungsleiter kann Teilnehmer, die eine Störung der Ordnung der Versammlung bewirken, mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.
3. Sofern ein Redner während einer Rede dreimal den Ruf „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ erhält, entzieht ihm der Versammlungsleiter gleichzeitig das Wort. Nach dem zweiten Ruf ist der Redner vom Versammlungsleiter auf diese Folgen hinzuweisen.

Einem Redner, dem auf diese Weise das Wort entzogen worden ist, darf zum gleichen Beratungsgegenstand bis zur Eröffnung der Abstimmung das Wort nicht wieder erteilt werden.

4. Wegen grober Störung der Versammlung kann der Versammlungsleiter einen Anwesenden von der weiteren Teilnahme ausschließen. Dieser hat

den Raum sofort zu verlassen; andernfalls wird die Versammlung unterbrochen und aufgehoben.

5. Zweifelsfragen über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Versammlungsleiter. Geschäftsordnungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung behandelt der Vorstand.

§ 15

Versammlungsprotokolle

1. Die grundsätzliche Verpflichtung zur Führung von schriftlichen Protokollen regelt die Satzung des KSV.
2. Die Protokolle werden den stimmberechtigten Mitgliedern der Organe und Ausschüsse in Abschrift zugestellt, nachdem sie vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet worden sind.

§ 16

KSV-Ausschüsse

Gemäß §21 der KSV Satzung können Ausschüsse gebildet werden. Die Zusammensetzung wird vom Vorstand entschieden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Ordnung wird vom Vorstand gemäß § 27 der Satzung vom 20.05.2011 erlassen.

Sie tritt am 11. Oktober 2011 in Kraft und ersetzt die bisherige Geschäftsordnung.